

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Der NABU Schleswig-Holstein kann keinen nachvollziehbaren Anlass erkennen, durch eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein den Kreisen und kreisfreien Städten die Erhebung der Jagdsteuer zu untersagen. § 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollte nach Auffassung des NABU unverändert bleiben.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 3 KAG ist es den Kreisen und kreisfreien Städten freigestellt, ob sie eine Jagdsteuer erheben oder darauf verzichten, damit auch deren Höhe und ggf. Zweckbindungen zu deren Verwendung. Wie die AfD in der Begründung ihres Antrags zur Abschaffung der Jagdsteuer richtig darlegt, ist die Jagdsteuer zwar in einigen Bundesländern über Landesrecht abgeschafft worden und wird in Schleswig-Holstein in sehr unterschiedlicher Höhe erhoben. Das sollte allerdings kein Grund für ein Verbot der Jagdsteuererhebung sein. Stattdessen sollte das Land den Kreisen nach wie vor die eigenständige Entscheidung über die Jagdsteuer überlassen.

Für eher finanzschwache Kreise den Kreis Plön, in der Begründung der AfD als Beispiel für eine angebliche Unsinnigkeit der Jagdsteuererhebung angeführt, bildet die Jagdsteuer eine nicht zu vernachlässigende Einnahmequelle. So ist die Behauptung der AfD falsch, die Jagdsteuer sei für den Kreis Plön nicht rentierbar. Denn erstens beträgt die jährliche Jagdsteuereinnahme des Kreises Plön nicht "rd. € 100.000" (Begründung AfD), sondern etwa € 120.000. Zweitens bleiben davon trotz auf dem Kreis lastenden Kosten für die Fallwildentsorgung (die nach Weigerung der Kreisjägerschaft von den Straßenmeistereien gegen Rechnung übernommen wird) ungefähr 50 % zur freien Verfügung übrig.

Gerade finanziell schlechter gestellte Kreise wie der Kreis Plön sind noch vor wenigen Jahren vom Land zur Ausschöpfung aller Einspar- und Einnahmemöglichkeiten gedrängt worden. So musste der Kreis Plön aufgrund damaliger schlechter Haushaltslage alle Förderprogramme im Bereich des Natur- und Umweltschutzes radikal zusammenstreichen. Dass sich diese Situation inzwischen etwas entspannt hat, ist auch - wenn auch in geringem Maße - der Wiedereinführung der Jagdsteuer zu verdanken.

In den beigefügten Unterlagen wird mehrmals mit der Fallwildbeseitigung als freiwillige Leistung der Jägerschaft argumentiert. Dabei wird auf den Eklat im Kreis Plön hingewiesen, als die Kreisjägerschaft aus Protest gegen die Wiedereinführung der Jagdsteuer die Fallwildbeseitigung verweigerte. Diese Haltung der Jägerschaft stieß in weiten Teilen der Öffentlichkeit vor dem Hintergrund auf Unverständnis, dass Jäger das jagdbare Wild, hier v.a. das Schalenwild, quasi als ihr Eigentum betrachten und dies auch der Bevölkerung vermitteln. In den Augen der im Jagdrecht meist unkundigen Bürger verbindet sich damit die Auffassung, dass die Jäger damit auch die Verantwortung für die Beseitigung überfahrener Rehe, Hirsche und Wildschweine

trügen. Die Jägerschaft des Kreises Plön hat sich dem aber mit dem - formalrechtlich vollkommen richtigen - Hinweis auf das Jagdrecht entzogen. Denn im Umgang mit Fallwild enthält das hier maßgebliche Bundesjagdgesetz einen schwer verständlichen Widerspruch: Zum einen ist der Jagdausübungsberechtigte nicht zur Beseitigung von in seinem Revier durch den Straßenverkehr getötetem Wild verpflichtet, da das Wild (diesbezüglich) als herrenlos gilt. Zum anderen besitzt aber der Jagdausübungsberechtigte als einziger das Aneignungsrecht für überfahrenes Wild. Dementsprechend würde sich ein Autofahrer strafrechtlich der Wilderei schuldig machen, der ein von ihm überfahrenes Stück Wild ohne Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten mitnimmt. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sollte die Verweigerungshaltung einer Kreisjägerschaft bzgl. Fallwildentsorgung nicht als gewissermaßen logische Konsequenz einer Jagdsteuererhebung hochstilisiert werden.

Ebenfalls nicht schlüssig ist es, gegen die Jagdsteuererhebung angebliche Leistungen der Jägerschaft im Naturschutz als "besonders wichtigen gesellschaftlichen Beitrag" aufzurechnen. Einige Jäger engagieren sich in ihren Revieren durchaus im Sinne eines praktischen Naturschutzes. Die weit überwiegende Zahl der Jagdrevierinhaber trägt jedoch leider so gut wie nichts zum Biotop- und Artenschutz bei. Teilweise verstoßen Jäger sogar gegen Naturschutzvorgaben, beispielsweise durch die Anlage von Wildschweinkirrungen in sensiblen Biotopen. In Bezug auf eigene Leistungen im angewandten Naturschutz wird von der Jägerschaft deutlich mehr proklamiert als tatsächlich getan. Dies steht im Widerspruch zu den aus § 2 Landesjagdgesetz resultierenden Verpflichtungen auch für die Jagdausübungsberechtigten, Maßnahmen zur Erhaltung und Neugestaltung von naturnahen Lebensräumen durchzuführen. Angesichts dessen wäre es aus Sicht des NABU wünschenswert, wenn die Kreise die Jagdsteuereinnahmen für biotopverbessernde Maßnahmen verwenden würden, mit denen sich die Qualität der Wildtierlebensräume ließen und die damit auch im Interesse einer naturbezogenen Jagdausübung sein würden. Dadurch könnte wenigstens zu einem kleinen Teil das umgesetzt werden, was das Landesjagdgesetz mit § 2 zur "Reviergestaltung" bereits seit Jahrzehnten fordert, was jedoch von Jagdpächtern, Eigenjagdinhabern und Jagdgenossenschaftsmitgliedern trotz klarer gesetzlicher Aufforderung bislang weitgehend vernachlässigt worden ist.

26.8.2018
Fritz Heydemann